

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und den §§ 2 Abs. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) in ihrer Sitzung am 16.06.2016 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

I.

§ 8 (1) Gebührentarif kommunale Einrichtungen – wird wie folgt neu gefasst:

Objekt/Verwendung (zzgl. ½ Tag Vor- u. Nachbereitung)	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen (Mark) Gebühr in Euro	Gemeinde- u. Vereinshaus OT Biegen Gebühr in Euro	Clubraum OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Bullenstall OT Alt Madlitz Gebühr in Euro	Kultursaal OT Falkenberg Gebühr in Euro	Saal OT Wilmersdorf Gebühr in Euro
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00	60,00	50,00	10,00	50,00	30,00 45,00 Saal mit Heizung
Eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	20,00	20,00	20,00	5,00	20,00	20,00 30,00 Saal mit Heizung
Sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00	30,00	30,00	7,50	30,00	25,00 35,00 Saal mit Heizung
Familienfeiern (Sonstige)	100,00	100,00	100,00	20,00	100,00	100,00
Notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00	50,00	50,00	50,00	Regelung erfolgt in Verantwortung des Dorfvereins	50,00

§ 8 (2) Gebührentarif für das kommunale Vermögen – wird wie folgt neu gefasst:

Biertischgarnituren

Private Nutzer (Bürger der Gemeinde Briesen (Mark))	3,- Euro pro Garnitur
Alle Vereine einheitlich (auch Schachverein, Fußballer, Feuerwehr, usw.)	1,50 Euro pro Garnitur
Schulklassen für Abschlussfeiern	1,50 Euro pro Garnitur
Schule, Kita, Gemeinde	freier Transport und kostenlose Nutzung
Transporte durch den Gemeindearbeiter	1,- Euro pro Garnitur zusätzlich

Der Verleih außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) ist nicht gestattet.

Stehtische

Private Nutzer (Bürger der Gemeinde Briesen (Mark))	2,50 Euro pro Tisch
Alle Vereine einheitlich (auch Schachverein, Fußballer, Feuerwehr, usw.)	1,- Euro pro Tisch
Schulklassen für Abschlussfeiern	1,- Euro pro Tisch
Schule, Kita, Gemeinde	freier Transport und kostenlose Nutzung
Transporte durch den Gemeindearbeiter	1,- Euro pro Tisch zusätzlich

Der Verleih außerhalb der Gemeinde Briesen (Mark) ist nicht gestattet.

Marktholzhäuschen

Marktholzhäuschen werden nicht privat ausgeliehen.

Für alle Vereine der Gemeinde:	30,- Euro pro Marktholzhäuschen
Für kommerzielle Nutzer beim Weihnachtsmarkt/ Dorffest	50,- Euro pro Marktholzhäuschen

Die Marktholzhäuschen müssen vom Gemeindearbeiter transportiert sowie auf- und abgebaut werden.

§ 8 (3)

Für Veranstaltungen, die von der Gemeindevertretung Briesen (Mark) und von den Ortsbeiräten der Ortsteile der Gemeinde Briesen (Mark) initiiert bzw. beauftragt werden, entfällt für eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) die Anwendung des Gebührentarifes in § 8 (1) und (2) der Satzung.

II.

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Gleichzeitig tritt die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) vom 10.02.2014 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 20.06.2016

gez. Stumm
Amtdirektor

Siegel



Bekanntmachungsanordnung:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen und kommunalen Vermögen der Gemeinde Briesen (Mark) in der Gemeinde Briesen wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.07.2016

gez. Stumm
Amtdirektor